

Tabelle 6.4: Checkliste Prüfungsaufbau: vorsätzliches vollendetes Begehungsdelikt

I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. objektive Tatbestandsmerkmale
Tätereigenschaften
Merkmale des Tatobjekts
Tathandlung
Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg
2. subjektive Tatbestandsmerkmale
Hier sind insbesondere Absichten (z. B. die Zueignungsabsicht beim Diebstahl), Gesinnungen (z. B. Habgier beim Mord) oder Tendenzen (z. B. zur fortgesetzten Begehung in § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB) zu prüfen.
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
3. Unrechtsbewusstsein
4. Schuldausschließungs- / Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.5: Subsumtionshilfe vorsätzliches vollendetes Begehungsdelikt: geprüftes Delikt § 266 StGB

Geprüftes Delikt § 266 StGB		
Checkliste: vorsätzliches vollendetes Begehungsdelikt	Gesetzlicher Tatbestand	Sachverhalt
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. objektive Tatbestandsmerkmale		
Tätereigenschaften	<p>a) durch</p> <p>aa) Gesetz,</p> <p>ab) behördlichen Auftrag oder</p> <p>ac) Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten</p> <hr/> <p>b) kraft</p> <p>ba) Gesetzes,</p> <p>bb) behördlichen Auftrags,</p> <p>bc) Rechtsgeschäfts oder</p> <p>bd) eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen</p>	<p>a)</p> <p>aa) B. Roker ist gesetzlicher Betreuer §1896 ff. BGB</p> <p>ab) nein</p> <p>ac) nein</p> <hr/> <p>b)</p> <p>ba) s.o.,</p> <p>bb) nein</p> <p>bc) nein</p> <p>bd) nein</p> <p>Pflicht aus §§ 1901, 1902 BGB</p>
Merkmale des Tatobjekts	der dessen Vermögensinteressen der Täter zu betreuen hat	Peter Pech ist Betreuer
Tathandlung	Missbrauch der Befugnis nach a) oder Verletzung der Pflicht nach b)	Missbrauch der Befugnis nach a) und Pflichtverletzung hinsichtlich b) durch Hochrisikoanlage
Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs	Nachteil zulasten des betreuten fremden Vermögens	Verlust von 20.000 €
Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg	Kausalität des Missbrauchs/ der Pflichtverletzung für den Vermögensnachteil	ohne die Hochrisikoanlage wären die 20.000 € Verlust nicht eingetreten
2. subjektive Tatbestandsmerkmale		
Hier sind insbesondere Absichten (z. B. die Zueignungsabsicht beim Diebstahl), Gesinnungen (z. B. Habgier beim Mord) oder Tendenzen (z. B. zur fortgesetzten Begehung in § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB) zu prüfen.	keine besonderen gefordert	
II. RECHTSWIDRIGKEIT		
Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich		
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit	B. Roker ist > 14 Jahre alt. Voraussetzungen für fehlende oder verminderte Schuldfähigkeit liegen nicht vor.	
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale	B. Roker weiß um seine Vermögensbetreuungsrechte und -pflichten als Betreuer. Er weiß, dass er im Sinne seines Betreuten handeln muss und dass der Turbo-Snowball-Fonds bei dem Zinssatz ein Hochrisikogeschäft ist, bei dem das Vermögen gefährdet ist.	

	<i>Er will die Geldanlage trotzdem tätigen und nimmt billigend in Kauf, dass "die Kohle eben futsch" ist.</i>
3. Unrechtsbewusstsein	<i>Da man B. Roker unterstellen kann, dass er seine Pflichten als Betreuer kennt, ist ihm auch bewusst, dass er Unrecht handelt.</i>
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe	<i>liegen nicht vor</i>
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS- /STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE	<i>liegen nicht vor</i>
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE	<i>liegen nicht vor</i>
Ergebnis	
<i>B. Roker hat sich der Untreue gem. § 266 Abs. 1, 1. und 2. Alternative StGB zum Nachteil des Vermögens des P. Pech strafbar gemacht.</i>	

Tabelle 6.6: Checkliste Prüfungsaufbau: vollendetes vorsätzliches unechtes Unterlassungsdelikt

I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. objektive Tatbestandsmerkmale
Tätereigenschaften
Merkmale des Tatobjekts
Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung
reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung
(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg
objektive Erfolgszurechnung
Garantenstellung
<ul style="list-style-type: none"> - enge Lebensgemeinschaft - Gefahrengemeinschaft - Schutzübernahme - besondere Pflichtenstellung - rechtswidriges gefährliches Vorverhalten - Sachherrschaft über gefährliche Anlagen - verantwortliche Aufsichtsperson
2. subjektive Tatbestandsmerkmale
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
3. Unrechtsbewusstsein
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.7: Checkliste Prüfungsaufbau: vorsätzliches echtes Unterlassungsdelikt

I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. objektive Tatbestandsmerkmale
Eintritt der im gesetzlichen TB geschilderten Tatsituation
Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung
Erforderlichkeit der Hilfe oder Handlung
Objektive Möglichkeit zur Vornahme der gesetzlich geforderten Handlung
Zumutbarkeit der geforderten Handlung
2. subjektive Tatbestandsmerkmale
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
3. Unrechtsbewusstsein
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS- /STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.8: Checkliste Prüfungsaufbau: versuchtes Begehungsdelikt

VORFRAGEN
1. Nichtvollendung einer Straftat
2. Strafbarkeit des Versuchs §§ 23 Abs. 1, 12 StGB
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. subjektiver Versuchstatbestand (Vorstellungen des Täters)
Tatvorsatz
2. objektiver Versuchstatbestand (= Ansetzen zur TB-Verwirklichung)
Ausführungshandlung
Tätereigenschaften
Merkmale des Tatobjekts
Kausalität der Ausführungshandlungen für die mögliche TB-Verwirklichung
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
3. Unrechtsbewusstsein
4. Nichtvorliegen Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
ggf. 1. freiwilliger Rücktritt vom unbeendeten Versuch
a) Aufgaben der weiteren Tatausübung
b) Freiwilligkeit
ggf. 2. freiwilliger Rücktritt vom beendeten Versuch
a) tätige Verhinderung der Tatvollendung
b) Freiwilligkeit
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.9: Subsumtionshilfe versuchtes Begehungsdelikt: geprüftes Delikt § 211 i.V.m. §22, 23 StGB

Geprüftes Delikt § 211 i V m.§ 22, 23 StGb		
Checkliste: versuchtes Begehungsdelikt	Gesetzlicher Tatbestand	Sachverhalt
VORFRAGEN		
1. Nichtvollendung einer Straftat	Das Tötungsdelikt ist nicht vollendet, Oma Krüger lebt.	
2. Strafbarkeit des Versuchs §§ 23 Abs. 1, 12 StGB	Der Versuch eines Verbrechens ist gem. § 23 Abs. 1 stets strafbar. Mord gem. § 211 StGB ist ein Verbrechen. Der Versuch eines Mordes ist strafbar.	
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. subjektiver Versuchstatbestand (Vorstellungen des Täters)		
Tatvorsatz hinsichtlich aller TB-Merkmale	Vorsatz = Wissen und Wollen einen Menschen zu töten	B. Engel wusste, dass er mit der tödlichen Dosis Betablocker einen Menschen (Oma Krüger) durch Verabreichen töten kann und wollte das auch.
subjektive Tatbestandsmerkmale	1. aus Mordlust (oder)	1. nein
	2. zur Befriedigung des Geschlechtstriebes (oder)	2. nein
	3. aus Habgier oder	3. B. Engel wollte unbedingt schnell erben = Habgier
	4. aus sonstigen niedrigen Beweggründen (oder)	4. nicht bekannt
	5. heimtückisch oder	5. Heimtücke ist zu bejahen, weil B. Engel die Arglosigkeit von Oma Krüger ausgenutzt hat, die ihm als Pfleger vertraut und ihren Schlaftrunk erwartet.
	6. grausam oder	6. nein
	7. mit gemeingefährlichen Mitteln oder	7. nein
	8. um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken	8. nein
2. objektiver Versuchstatbestand (=Ansetzen zur TB-Verwirklichung)		
Ausführungshandlung	Ansetzen zur Tötungshandlung	a) Versetzen des Schlaftrunks mit tödlicher Dosis

		Betablocker b) Verbringen des Schlaftrunks in das Zimmer c) Ansetzen zum Verabreichen
Tätereigenschaften	Wer = jeder	B. Engel
Merkmale des Tatobjekts	ein (anderer) Mensch	Oma Krüger
Kausalität der Ausführungshandlungen für die mögliche TB-Verwirklichung	Kausalität der Handlungen für mögliche Tötung eines Menschen	a) ohne tödliche Dosierung Betablocker wirkt der Schlaftrunk nicht tödlich b) ohne Verbringen zu Oma Krüger keine Einnahme, keine Tötung möglich c) ohne Verabreichung des tödlichen Trunks keine Tötung möglich
II. RECHTSWIDRIGKEIT		Rechtfertigungsgründe sind nicht bekannt.
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit	B. Engel ist älter als 14 Jahre, es gibt keine Hinweise auf verminderte oder fehlende Schuldfähigkeit.	
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale	B. Engel weiß, dass der Oma Krüger durch den von ihm bereiteten Schlaftrunk tötet und will das auch.	
3. Unrechtsbewusstsein	Er weiß auch, dass die Tötung von Oma Krüger nicht erlaubt ist.	
4. Nichtvorliegen Schuldausschließungs- / Entschuldigungsgründe	keine Gründe	
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEBUNGS-/ STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE		
ggf. 1. freiwilliger Rücktritt vom unbeendeten Versuch		
a) Aufgeben der weiteren Tatausübung	B. gibt die weitere Tatausführung (Verabreichen des Schlaftrunks) auf und schüttet den Schlaftrunk weg.	
b) Freiwilligkeit	Freiwilligkeit ist dann gegeben, wenn der Täter die Tat vollenden könnte (d. h. nicht von einem Dritten oder äußere Umstände gehindert wird), es aber nicht mehr will. B. Engel könnte unabhängig von der plötzlichen Schenkung den Schlaftrunk noch verabreichen, tut dies aber ohne äußere Not nicht.	
ggf. 2. freiwilliger Rücktritt vom beendeten Versuch		muss nicht mehr geprüft werden
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE		muss nicht mehr geprüft werden
Ergebnis		
B. Engel hat den Tatbestand eines versuchten Mordes an Oma Krüger gem. § 211 Abs. 2, 3. und 5. Alt. StGB verwirklicht. Er ist jedoch freiwillig vom unbeendeten Versuch zurückgetreten und deshalb straffrei gem. § 24 Abs. 1, 1. Alt. StGB.		

Tabelle 6.10: Checkliste Prüfungsaufbau: versuchtes unechtes Unterlassungsdelikt

Checkliste: versuchtes unechtes Unterlassungsdelikt
VORFRAGEN
1. Nichtvollendung einer Straftat
2. Strafbarkeit des Versuchs §§ 23 Abs. 1, 12 StGB
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. subjektiver Versuchstatbestand (Vorstellungen des Täters)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tatvorsatz in Form des Unterlassungsvorsatzes hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> - Tätereigenschaften - Merkmale des Tatobjekts - Eintritt des tatbestandlichen Erfolges - Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung - reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung - (hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg - objektive Erfolgszurechnung - Garantenstellung ▪ ggf. subjektive Tatbestandsmerkmale
2. objektiver Versuchstatbestand (= Ansetzen zur TB-Verwirklichung)
Ausführungshandlung = Verstreichenlassen der Möglichkeit(en) der Verhinderung des Erfolges
Tätereigenschaften
Merkmale des Tatobjekts
reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung
(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg
objektive Erfolgszurechnung
Garantenstellung
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
3. Unrechtsbewusstsein
4. Nichtvorliegen Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.11: Checkliste Prüfungsaufbau: fahrlässiges Begehungsdelikt

I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. objektive Tatbestandsmerkmale
Tätereigenschaften
Merkmale des Tatobjekts
Tathandlung
Eintritt der Tathandlung für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg
Sorgfaltspflichtverletzung § 276 Abs. 2 BGB
Voraussehbarkeit des Erfolges
objektive Erfolgszurechnung
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. subjektive Sorgfaltswidrigkeit und <ul style="list-style-type: none"> a) subjektive Voraussehbarkeit des Erfolgs oder b) subjektive Voraussicht des Erfolgs
3. Unrechtsbewusstsein
4. Schuldtausschließungs-/Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.12: Checkliste Prüfungsaufbau: fahrlässiges unechtes Unterlassungsdelikt

I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT
1. objektive Tatbestandsmerkmale
Tätereigenschaften
Merkmale des Tatobjekts
Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung
reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung
(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg
Garantenstellung
Sorgfaltspflichtverletzung § 276 Abs. 2 BGB
Voraussehbarkeit des Erfolges
objektive Erfolgszurechnung
2. ggf. subjektive Merkmale
II. RECHTSWIDRIGKEIT
III. SCHULD
1. Schuldfähigkeit
2. subjektive Sorgfaltswidrigkeit und a) subjektive Voraussehbarkeit des Erfolgs oder b) subjektive Voraussicht des Erfolgs
3. Unrechtsbewusstsein
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE

Tabelle 6.13: Subsumtionshilfe fahrlässiges unechtes Unterlassungsdelikt: geprüftes Delikt § 229 StGB

Geprüftes Delikt: §229 StGb		
Checkliste: Fahrlässiges unechtes Unterlassungsdelikt	Gesetzlicher Tatbestand	Sachverhalt
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT		
1. objektive Tatbestandsmerkmale		
Tätereigenschaften	<i>wer = jeder</i>	<i>Pflegerin Katja</i>
Merkmale des Tatobjekts	<i>ein anderer Mensch</i>	<i>Paul Plagemann</i>
Eintritt des tatbestandlichen Erfolges	<i>Körperverletzung</i>	<i>Paul Plagemann ist an der Gesundheit geschädigt durch Schenkelhalsfraktur, Notwendigkeit einer OP, Herz-Kreislaufprobleme, Reanimationspflichtigkeit, Hirnschädigung mit Beeinträchtigung des Sprachzentrums sowie der Motorik in Armen und Beinen. dauerhafte Beeinträchtigung</i>
Unterlassen als Nichtvornahme der gebotenen Erfolgsabwendung	<i>Unterlassen als Nichtvornahme der Verhinderung der Körperverletzung</i>	<i>K hat die (ständige) Begleitung von Paul Plagemann zur Sturzprophylaxe und damit zur Verhinderung einer Gesundheitsschädigung unterlassen.</i>
reale Möglichkeit zur tatsächlichen Erfolgsabwendung	<i>reale Möglichkeit zur Abwendung des Gesundheitsschadens</i>	<i>Der Sturz und der damit verbundene Gesundheitsschaden wären durch permanente pflegerische Begleitung Paul Plagemanns beim Gang zur Toilette abwendbar gewesen.</i>
(hypothetische) Kausalität des Unterlassens für den eingetretenen tatbestandlichen Erfolg	<i>Kausalität des Unterlassens für den Gesundheitsschaden</i>	<i>Wenn Katja Paul Plagemann permanent beim Gang zu Toilette begleitet hätte wäre er wahrscheinlich nicht gestürzt, damit hätte es sich keine Fraktur zugezogen, wäre nicht OP-pflichtig geworden, die OP-Komplikationen wären nicht eingetreten und damit auch nicht die Folgeschäden.</i>
Garantenstellung 1) enge Lebensgemeinschaft 2) Gefahrgemeinschaft 3) Schutzübernahme 4) besondere Pflichtenstellung 5) rechtswidriges gefährliches Vorverhalten 6) Sachherrschaft über gefährliche Anlagen 7) verantwortliche Aufsichtsperson		1) nein 2) nein 3) nein 4) ja als Pflegerin 5) nein 6) nein 7) nein
Sorgfaltspflichtverletzung § 276 Abs. 2 BGB	<i>Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei objektiver</i>	<i>Katja hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt durch Missachtung der diese konkretisierenden Anweisung des</i>

objektive Voraussehbarkeit des Erfolges	Voraussehbarkeit der Gesundheitsschädigung	Operateurs außer Acht gelassen das Sturzrisiko und die mögliche Gesundheitsschädigung daraus sind objektiv vorhersehbar
objektive Erfolgszurechnung	Zurechnung der Gesundheitsschädigung	Die Gesundheitsschädigung des Paul Plagemann kann Pflegerin Katja zugerechnet werden, weil die unterlassene Handlung überwiegend den Zweck hat, einen Sturz und die daraus resultierenden gesundheitlichen Folgen zu vermeiden.
2. subjektive Merkmale	keine besonderen gefordert	
II. RECHTSWIDRIGKEIT	Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.	
III. SCHULD		
1. Schuldfähigkeit	Pflegerin Katja ist älter als 14 Jahre und nicht (auch nicht vermindert) schuldunfähig.	
2. subjektive Sorgfaltswidrigkeit und	Pflegerin Katja war in der Lage, ihre Pflicht zur Begleitung von Paul Plagemann zu erkennen und danach zu handeln.	
a) subjektive Voraussehbarkeit des Erfolgs oder	a) Der Sturz und eine Gesundheitsschädigung waren aufgrund der Anweisung und aufgrund ihrer Qualifikation für Pflegerin Katja voraussehbar.	
b) subjektive Voraussicht des Erfolgs	b) kann nicht nachgewiesen werden	
3. Unrechtsbewusstsein	Pflegerin Katja wusste, dass das Unterlassen der Begleitung des Paul Plagemann nicht rechtens ist.	
4. Schuldausschließungs-/Entschuldigungsgründe	keine	
IV. PERSÖNLICHE STRAFAUSSCHLIEßUNGS-/STRAFAUFHEBUNGSGRÜNDE	keine	
V. STRAFVERFOLGUNGSHINDERNISSE	Gem. § 230 Abs. 1 StGB wird die fahrlässige Körperverletzung nur auf Antrag verfolgt oder bei Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses. Die Erklärung Tanja Plagemanns zur Anzeige bei der Polizei: „... und ich möchte, dass die Pflegerin Katja für dieses Fehlverhalten mit aller Konsequenz bestraft wird.“ kann als Strafantrag gem. § 77 StGB ausgelegt werden. Der Antrag ist durch den Verletzten zu stellen. Die Antragstellung durch Tanja Tänzer ist jedoch gem. § 77 Abs. 3 StGB zulässig, weil diese als Betreuerin gesetzliche Vertreterin ihres Vaters in persönlichen Angelegenheiten ist. Der Antrag muss gem. § 77b Abs. 1 und 2 binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung von der Tat und der Person des Täters. Kenntnis von der Pflichtverletzung hat Tanja Tänzer als Vertreterin am 10.07.2003 erlangt. Den Strafantrag hat sie drei Tage später, mithin rechtzeitig gestellt.	
Ergebnis		
Pflegerin Katja hat sich der fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 StGB durch Unterlassen strafbar gemacht. Sie kann auch bestraft werden, weil ein Strafverfolgungshindernis nicht gegeben ist.		

Tabelle 6.14: Checkliste Beteiligungsformen

Checkliste: Beteiligungsformen			
Mittäter	mittelbare Täterschaft	Anstiftung	Beihilfe
I. TATBESTANDSMÄßIGKEIT			
1. objektive Tatbestandsmerkmale			
sämtliche objektive TB-Merkmale mit Ausnahme der Tathandlung (Unterlassung)	sämtliche objektive TB-Merkmale mit Ausnahme der Tathandlung (Unterlassung)	Haupttat (wird vorab beim Haupttäter geprüft)	Haupttat (wird vorab beim Haupttäter geprüft)
Tathandlung -tatbestandliche Ausführung oder -wesentlicher Tatbeitrag	anstelle Tathandlung -tatbestandliche Ausführung durch Tatmittler -„Defekt-Umstand“ beim Tatmittler mit Zuweisung der Tatherrschaft an den Hintermann	Bestimmen des Haupttäters zum Tatentschluss als Anstifterhandlung	Hilfeleistung zur Haupttat
2. subjektive Tatbestandsmerkmale			
Gemeinsamer Tatplan/gemeinschaftlicher Tatentschluss	subjektive Tatherrschaftselemente		
III. SCHULD			
		a) Vorsatz bezüglich aller TB-Merkmale der Haupttat	b) Vorsatz bezüglich aller TB-Merkmale der Haupttat
		b) Vorsatz bezüglich der Bestimmung des Haupttäters zum Tatentschluss	b) Vorsatz bezüglich der Gehilfenhandlung